






SATZUNG DER GEMEINDE ECKLAK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "Photovoltaikanlage Mülldeponie"

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 19.10.2012 bis zum 22.11.2012 erfolgt.
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2012 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.11.2012, 30.11.2012 bzw. 04.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2012 über die Planung benachrichtigt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist als öffentliche Informationsveranstaltung am 22.11.2012 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Aushang vom 06.11.2012 bis zum 22.11.2012.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2012 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ecklak, den 04.04.2013

 Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12.12.2012 bis zum 15.01.2013 während folgender Zeiten: Montag-Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Donnerstag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, durch Aushang vom 03.12.2012 bis zum 16.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand vom 05.10.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Elmshorn, den 07.04.2013

 Bürgermeister
- Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 21.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 gebilligt. Ecklak, den 04.04.2013

 Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 11.07.2013 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt unter Az. 6 A 1 - 6 120 - 03 - VII.6 - 386. Die Satzung über die 1. Änderung des vbb.

 Bürgermeister
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 22.07.2013 bis zum 31.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.08.2013 in Kraft getreten. Ecklak, den 06.08.2013

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mülldeponie“ der Gemeinde Ecklak für das Gebiet der Deponie Ecklak-Kanalstrich, östlich der Gemeindegrenze zu Landscheide, nördlich des Nortorf-Neuhafener-Kanals und der Bahnlinie von Itzehoe nach Brunsbüttel, südlich und östlich der offenen Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen:

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO § 14 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,5 Grundflächenzahl
 OK 0,8 m bis Höhe der baulichen Anlage als Mindest- und 2,3 m ü. G. Höchstmaß über Gelände § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

— Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

private Straße § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Grünflächen

private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vbb. § 9 Abs. 7 BauGB
 Bebauungsplans Nr. 3

II. Nachrichtliche Übernahmen

Abwasserpumpe § 9 Abs. 6 BauGB
 Gasbrunnen

III. Kennzeichnung

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

140 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze
 Gemeindegrenze
 Böschung
 Nutzungsgrenze
 Konzeptionelle Darstellung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage mit Aufstellungsanordnung der geplanten Modultische

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993.
 Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990 geändert am 22.07.2011.

Der sich aus der Satzung ergebende Kompensationsbedarf wird außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 51/1 der Flur 7 in der Gemarkung Ecklak (Sammelausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch) in einer Flächengröße von 14.355,5 m² nachgewiesen.

Text (Teil B)

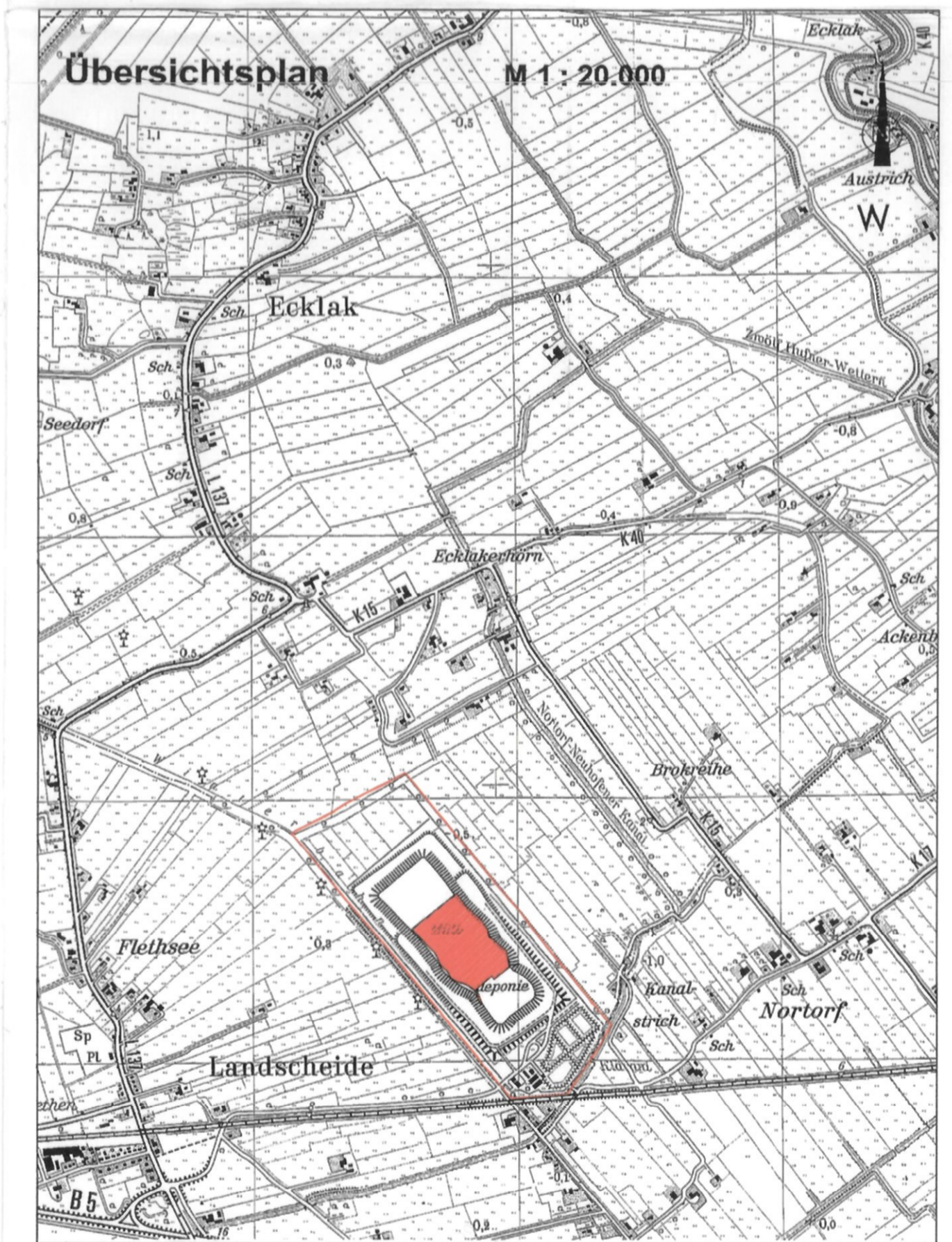
I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO**
 Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind feststehende Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie Trafostationen, Wechselrichter und Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.
- Führung von Versorgungsleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
 Die Verlegung von Erdkabeln ist auf den Deponieflächen und auf den privaten Verkehrsflächen zulässig.
- Pflegemaßnahmen auf den Bauflächen und Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Die Vegetationsentwicklung auf den noch abzudeckenden Flächen ist zu befördern. Dazu ist die Fläche vorzugsweise durch Schafe zu beweidet. Sollte dies nicht möglich sein, ist jährlich eine Mahd durchzuführen.
- Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO**
 Als unterer Bezugspunkt der Höhe wird die Geländeoberfläche der abgedeckten Deponie bestimmt. Als obere Bezugspunkte sind die Photovoltaikmodule maßgebend. Diese werden mehrreihig auf den Modultischen angeordnet. Für das Mindestmaß ist der untere Rand des Solarmodules der untersten Reihe und für das Höchstmaß der obere Rand des Solarmodules der obersten Reihe maßgebend.

II. Örtliche Bauvorschriften

- Einfriedigungen der Solaranlagen § 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO**
 Zulässig sind offene Einfriedigungen mit einer Höhe bis zu 2,5 m. Durch einen ausreichenden Abstand vom Zaun zum Boden ist der Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entgegen zu wirken.

Übersichtsplan M 1 : 20.000



Legend for the overview map:
 - Red outline: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
 - Red fill: Geltungsbereich 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Photovoltaik Mülldeponie" Stand Satzung 21.03.2013